

Bundessozialgericht

Urteil vom 25.03.2025, B 2 U 3/23 R

Tenor

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 16. August 2022 aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

Tatbestand

- 1 Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger einen Arbeitsunfall als Tätiger in der Wohlfahrtspflege erlitten hat.
- 2 Der Kläger ist seit 1998 Vorsitzender ("Stammesmeister") eines eingetragenen gemeinnützigen Pfadfindervereins, für dessen Unternehmen die Beklagte ihre Zuständigkeit rückwirkend ab dem 24.6.1998 festgestellt hat (*Zuständigkeitsbescheid vom 11.2.2022*). Der Verein bezweckt, "zur positiven Entwicklung junger Menschen beizutragen", und verfolgt gemeinnützige, jugendpflegerische Ziele vorwiegend durch wöchentliche Gruppenstunden, mehrmalige jährliche Pfadfindertouren und -fahrten, die Fortbildung von Personen in Leitungspositionen sowie durch die Instandhaltung vereinseigener oder gemieteter Gegenstände.
- 3 Am 9.2.2019 rutschte der Kläger auf Glatteis aus, als er den Pfadfinderbus verließ, um Zelte zur Dichtheitsprüfung und Reparatur abzuladen. Die Beklagte lehnte es ab, ihm Entschädigungsleistungen zu gewähren, weil er bei der unversicherten Erfüllung von Pflichten aus der Vereinsmitgliedschaft verunglückt sei und sich als ehrenamtlich tätiger Vereinsvorsitzender nicht freiwillig versichert habe (*Bescheide vom 23.4.2019 und vom 19.6.2019; Widerspruchsbescheid vom 31.10.2019*).
- 4 Das SG (Sozialgericht) hat die Klage abgewiesen (*Urteil vom 20.4.2021*), das LSG (Landessozialgericht) die Berufung zurückgewiesen (*Urteil vom 16.8.2022*): Der Kläger sei weder als (Wie-)Beschäftigter oder aufgrund einer Tätigkeit in der

Wohlfahrtspflege kraft Gesetzes noch als ehrenamtlich Tätiger oder bürgerschaftlich Engagierter kraft Satzung pflichtversichert gewesen. Eine freiwillige Versicherung, ein formales Versicherungsverhältnis oder eine sog Formalversicherung seien nicht zustande gekommen und der Kläger sei nach den Grundsätzen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs auch nicht so zu stellen, als habe er sich freiwillig versichert.

- 5 Mit der Revision rügt der Kläger die Verletzung materiellen (§ 2 Abs (Absatz) 1 Nr (Nummer) 9 SGB VII (Sozialgesetzbuch Siebtes Buch - Gesetzliche Unfallversicherung)) und formellen (§ 75 Abs (Absatz) 2 Alt 2 SGG (Sozialgerichtsgesetz)) Rechts. Die Wohlfahrtspflege erfasse nicht nur die Betreuung besonders schutzbedürftiger Kinder und Jugendlicher, sondern auch die allgemeine pädagogische Kinder- und Jugendarbeit. Hinsichtlich der Gruppenstunden bestehe objektiv kein Unterschied zur Kindertagespflege, die unbestritten zur Wohlfahrtspflege zähle. Für die Ferienfreizeiten sei das Zeltmaterial unerlässlich, sodass dessen Sichtung und Reparatur eng mit dem Vereinszweck der Jugendarbeit und der Erziehung junger Menschen zusammenhänge. Bei einer Tätigkeit in der Wohlfahrtspflege sei zudem die als leistungspflichtig in Betracht kommende Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) notwendig beizuladen.
- 6 Der Kläger beantragt, die Urteile des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 16. August 2022 und des Sozialgerichts Koblenz vom 20. April 2021 sowie die Bescheide vom 23. April 2019 und 19. Juni 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 31. Oktober 2019 aufzuheben und festzustellen, dass das Ereignis vom 9. Februar 2019 ein Arbeitsunfall ist.
- 7 Die Beklagte beantragt, die Revision des Klägers zurückzuweisen.
- 8 Die Wohlfahrtspflege umfasse nur Hilfen für junge Menschen, die gesundheitlich, sittlich, wirtschaftlich oder sonst in ihrer Entwicklung gefährdet seien und deshalb besondere Fürsorge benötigten. Den dafür erforderlichen intensiven Betreuungsaufwand mit überproportionaler Aufsicht leiste der Pfadfinderverein indes nicht. Er beruhe vielmehr auf dem Prinzip der Selbstorganisation, richte sich mit seinen Angeboten an seine Mitglieder und diene der Geselligkeit, Freizeitgestaltung, Belehrung, Erholung und ähnlichen Zwecken. Dies unterscheide ihn nicht von Sportvereinen oder sonstigen Freizeitveranstaltern, die eindeutig nicht zur Wohlfahrtspflege zählten.

Entscheidungsgründe

- 9 Die zulässige Revision des Klägers ist im Sinne der Aufhebung des Berufungsurteils und der Zurückverweisung der Sache an das LSG (Landessozialgericht) begründet (§ 170 Abs (Absatz) 2 Satz 2 SGG (Sozialgerichtsgesetz)). Die geltend gemachte Verletzung des § 2 Abs (Absatz) 1 Nr (Nummer) 9

SGB VII (Sozialgesetzbuch Siebtes Buch - Gesetzliche Unfallversicherung) liegt vor. Es lässt sich indes nicht beurteilen, ob das angefochtene Urteil des LSG (Landessozialgericht) auf dieser Verletzung beruht (§ 162 SGG (Sozialgerichtsgesetz)). Denn die dort getroffenen tatsächlichen Feststellungen (§ 163 SGG (Sozialgerichtsgesetz)) zum Gesundheitsschaden reichen nicht aus, um gerichtlich festzustellen, dass das Ereignis vom 9.2.2019 ein Arbeitsunfall ist.

10 Arbeitsunfälle sind nach § 8 Abs (Absatz) 1 Satz 1

SGB VII (Sozialgesetzbuch Siebtes Buch - Gesetzliche Unfallversicherung) Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach §§ 2, 3 oder 6

SGB VII (Sozialgesetzbuch Siebtes Buch - Gesetzliche Unfallversicherung)

begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen (§ 8 Abs (Absatz) 1 Satz 2

SGB VII (Sozialgesetzbuch Siebtes Buch - Gesetzliche Unfallversicherung)). Ein

Arbeitsunfall setzt mithin voraus, dass die Verrichtung zur Zeit des Unfalls der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist (innerer oder sachlicher Zusammenhang), sie zu dem zeitlich begrenzten, von außen auf den Körper einwirkenden Ereignis geführt (Unfallkausalität) und dass das Unfallereignis einen Gesundheitsschaden oder den Tod des Versicherten objektiv und rechtlich wesentlich verursacht hat (haftungsbegründende Kausalität; stRspr (ständige Rechtsprechung));

zB (zum Beispiel) BSG (Bundessozialgericht) Urteile vom 27.6.2024 - B 2 U 8/22 R - zur Veröffentlichung in SozR (Sozialrecht (Entscheidungssammlung)) 4

vorgesehen - juris RdNr (Randnummer) 10, vom 30.3.2023 - B 2 U 3/21 R -

SozR (Sozialrecht (Entscheidungssammlung)) 4-2700 § 8 Nr (Nummer) 83

RdNr (Randnummer) 11, vom 28.6.2022 - B 2 U 16/20 R -

BSGE (Entscheidungen des Bundessozialgerichts (Entscheidungssammlung)) 134,

203 = SozR (Sozialrecht (Entscheidungssammlung)) 4-2700 § 8 Nr (Nummer) 82,

RdNr (Randnummer) 11 und vom 30.1.2020 - B 2 U 2/18 R -

BSGE (Entscheidungen des Bundessozialgerichts (Entscheidungssammlung)) 130, 1

= SozR (Sozialrecht (Entscheidungssammlung)) 4-2700 § 8 Nr (Nummer) 70,

RdNr (Randnummer) 20, jeweils mwN (mit weiteren Nachweisen)).

11 Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, lässt sich anhand der tatsächlichen Feststellungen des LSG (Landessozialgericht) nicht abschließend entscheiden. Als Vorsitzender des Pfadfindervereins war der Kläger in der Wohlfahrtspflege tätig und gehörte damit zum grundsätzlich versicherten Personenkreis (*dazu A.*). Dieser abstrakt-generell versicherten Tätigkeit ist die konkret-individuelle Verrichtung zur Zeit des Ereignisses - das Aussteigen aus dem Pfadfinderbus zum Abladen von Zeltmaterial des Vereins - anhand der objektivierten Handlungstendenz wertend zuzurechnen (*dazu B.*). Es lässt sich indes nicht abschließend beurteilen, ob der Kläger im Bereich des rechten Oberschenkels einen Gesundheitserstschaden erlitten hat, als er beim Verlassen des Pfadfinderbusses auf Glatteis ausrutschte (*dazu C.*). Die beklagte Verwaltungs-BG (Berufsgenossenschaft) ist der zuständige Unfallversicherungsträger, sodass die erhobene Verfahrensrüge nicht durchgreift

und eine Beiladung der

BGW (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege)
entbehrlich ist (*dazu D.*).

- 12 A. Als Vorsitzender des Pfadfindervereins gehörte der Kläger zum versicherten Personenkreis gemäß § 2 Abs (Absatz) 1 Nr (Nummer) 9 SGB VII (Sozialgesetzbuch Siebtes Buch - Gesetzliche Unfallversicherung). Nach dieser Vorschrift sind "kraft Gesetzes ... versichert Personen, die selbständig oder unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich im Gesundheitswesen oder in der Wohlfahrtspflege tätig sind". Auf Grundlage der bindenden Feststellungen des LSG (Landessozialgericht) (§ 163 SGG (Sozialgerichtsgesetz)) war der Kläger am 9.2.2019 in der Wohlfahrtspflege (*dazu I.*) ehrenamtlich tätig (*dazu II.*).
- 13 I. Der Typusbegriff der "Wohlfahrtspflege" im Versicherungspflichttatbestand des § 2 Abs (Absatz) 1 Nr (Nummer) 9 SGB VII (Sozialgesetzbuch Siebtes Buch - Gesetzliche Unfallversicherung) ist nicht auf die Betreuung spezifisch gefährdeter oder besonders schutzbedürftiger Kinder und Jugendlicher begrenzt, sondern weit zu verstehen (*zum Typusbegriff ausführlich BSG (Bundessozialgericht) Urteile vom 8.12.2022 - B 2 U 19/20 R - BSGE (Entscheidungen des Bundessozialgerichts (Entscheidungssammlung)) 135, 168 = SozR (Sozialrecht (Entscheidungssammlung)) 4-2700 § 2 Nr (Nummer) 61, RdNr (Randnummer) 20 und vom 6.9.2018 - B 2 U 18/17 R - SozR (Sozialrecht (Entscheidungssammlung)) 4-2700 § 2 Nr (Nummer) 47 RdNr (Randnummer) 16*). Er erfasst auch Tätigkeiten der allgemeinen Jugendhilfe (§ 1 Abs (Absatz) 3 SGB VIII (Sozialgesetzbuch Ahtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe)), die am Wohl von Kindern und Jugendlichen orientiert ist und darauf abzielt, junge Menschen in ihrer persönlichen, sozialen und gesellschaftlichen Entwicklung zu fördern. Das ergibt die Auslegung des § 2 Abs (Absatz) 1 Nr (Nummer) 9 SGB VII (Sozialgesetzbuch Siebtes Buch - Gesetzliche Unfallversicherung) nach dem Wortlaut der Norm (*dazu 1.*), dem systematischen Zusammenhang (*dazu 2.*), der Entstehungsgeschichte (*dazu 3.*) sowie ihrem Sinn und Zweck (*dazu 4.*), mit der der in der Norm zum Ausdruck kommende objektivierte Wille des Gesetzgebers zu ermitteln ist (*BSG (Bundessozialgericht) Urteile vom 8.12.2022 - B 2 U 19/20 R - aaO (am angegebenen Ort), RdNr (Randnummer) 21 und vom 7.5.2019 - B 2 U 27/17 R - BSGE (Entscheidungen des Bundessozialgerichts (Entscheidungssammlung)) 128, 92 = SozR (Sozialrecht (Entscheidungssammlung)) 4-2700 § 67 Nr (Nummer) 1, RdNr (Randnummer) 11*). Bei der Zuordnung einer Tätigkeit zum Typus der Wohlfahrtspflege kommt es auf eine wertende Gesamtbetrachtung an (*vgl (vergleiche) BVerfG (Bundesverfassungsgericht) Beschluss vom 13.4.2017 - 2 BvL 6/13 - BVerfGE (Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (Entscheidungssammlung)) 145, 171 RdNr (Randnummer) 65 und Kammerbeschluss vom 20.5.1996 - 1 BvR*

21/96 - SozR (Sozialrecht (Entscheidungssammlung)) 3-2400 § 7 Nr (Nummer) 11;
BSG (Bundessozialgericht) Urteile vom 8.12.2022 - B 2 U 19/20 R -
aaO (am angegebenen Ort), RdNr (Randnummer) 20
mwN (mit weiteren Nachweisen) und vom 6.9.2018 - B 2 U 18/17 R -
aaO (am angegebenen Ort), RdNr (Randnummer) 16). Dabei ist ohne Belang, ob
und ggf (gegebenenfalls) welchen Einfluss die Auslegung des
Versicherungspflichttatbestands möglicherweise auf die Zuständigkeitsbereiche der
Beklagten und der
BGW (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege) haben
könnte.

- 14 1. Der Versicherungspflichttatbestand des § 2 Abs (Absatz) 1 Nr (Nummer) 9
SGB VII (Sozialgesetzbuch Siebtes Buch - Gesetzliche Unfallversicherung) erfasst
mit den Begriffen "Gesundheitswesen" und "Wohlfahrtspflege", die mit einem
einschließenden "oder" verknüpft sind, das gesamte Spektrum der sozialen Arbeit
(*Wahrig, Deutsches Wörterbuch, 2000, "Wohlfahrtspflege", S 1443*). Das
Gesundheitswesen ist im Kern medizinisch ausgerichtet, während sich die
Wohlfahrtspflege stärker auf soziale Unterstützung und Integration bezieht. Das
Wort "Wohlfahrtspflege" ist ein Kompositum aus den Wörtern "Wohlfahrt" und
"Pflege". Der Begriff "Wohlfahrt" setzt sich seinerseits aus dem Adverb "wohl" im
Sinne von "gut", "gesund", "angenehm-behaglich" (*Duden, Das*
Bedeutungswörterbuch, 5. Aufl (Auflage) 2018, "wohl", S 1134) und dem Morphem
"fahrt" (ursprünglich "Reise" oder "Fortbewegung") in seiner übertragenen
Bedeutung "Lebensweg" bzw (beziehungsweise) "Lebensreise" zusammen.
"Wohlfahrt" bezeichnet daher ein gutes, gesundes Leben in Wohlstand
bzw (beziehungsweise) Wohlergehen über die gesamte Lebensspanne (
vgl (vergleiche) dazu Duden, Das Herkunftswörterbuch, 6. Aufl (Auflage) 2020,
unter "Hoffart", S 373; Paul, Deutsches Wörterbuch, 10. Aufl (Auflage) 2002,
"Wohlfahrt", S 1181). "Pflegen" bedeutet im Kern "sich sorgend um jemanden
bemühen" (*Duden online <<https://www.duden.de/rechtschreibung/pflegen>>;*
DWDS - Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache,
<<https://www.dwds.de/wb/pflegen>>) und weist damit auf Aktivitäten hin, durch
die das Wohlergehen von Personen gefördert oder bewahrt wird. Damit trägt das
Wort "Wohlfahrtspflege" sowohl sprachlich als auch inhaltlich die Idee der Fürsorge
und des Einsatzes für das Wohl anderer in sich und verbindet die historische
Tradition der Sozialfürsorge (Caritas) durch die Kirchen ("christliche Wohlfahrt")
und die außerkonfessionelle Selbsthilfe ("Arbeiterwohlfahrt") mit den modernen
Strukturen des Sozialstaats. Eine Begrenzung auf spezifisch gefährdete oder
besonders schutzbedürftige Personen, die sich in sozialen, wirtschaftlichen
bzw (beziehungsweise) gesundheitlichen Notlagen oder sonst in schwierigen
Lebenssituationen befinden, enthält der Begriff nicht, wenngleich hilfebedürftige
Menschen faktisch im Zentrum der Wohlfahrtspflege und ihrer Angebote stehen.
Hinreichend, aber nicht notwendig ist ein Tätigwerden in der organisierten
(öffentlichen oder privaten) Wohlfahrtspflege; erfasst werden auch Eigeninitiativen
(zB (zum Beispiel) zur Pflege von Einzelpersonen) ohne direkten Bezug zu einer

entsprechenden Organisation oder Einrichtung (BSG (Bundessozialgericht) Urteile vom 25.10.1989 - 2 RU 4/89 - SozR (Sozialrecht (Entscheidungssammlung)) 2200 § 539 Nr (Nummer) 134 und vom 26.6.1985 - 2 RU 79/84 - BSGE (Entscheidungen des Bundessozialgerichts (Entscheidungssammlung)) 58, 210 = SozR (Sozialrecht (Entscheidungssammlung)) 2200 § 539 Nr (Nummer) 111 jeweils zu § 539 Abs (Absatz) 1 Nr (Nummer) 7 RVO (Reichsversicherungsordnung) ; Becker in ders (derselbe)/Burchardt/Krasney/Kruschinsky, SGB VII (Sozialgesetzbuch Siebtes Buch - Gesetzliche Unfallversicherung), Stand 02/2020, § 2 Abs (Absatz) 1 Nr (Nummer) 9 RdNr (Randnummer) 540; Schwerdtfeger in Lauterbach, Unfallversicherung - SGB VII (Sozialgesetzbuch Siebtes Buch - Gesetzliche Unfallversicherung), Stand 09/2024, § 2 RdNr (Randnummer) 336 a). Erstreckt sich die Wohlfahrtspflege prinzipiell auf alle Menschen in allen Lebensphasen, so gehört zu ihren Leistungen auch die Kinder- und Jugendhilfe, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz <KJHG> vom 26.6.1990, BGBl (Bundesgesetzblatt) I 1163) und der Einordnung des SGB VIII (Sozialgesetzbuch Achstes Buch - Kinder- und Jugendhilfe) in das SGB (Sozialgesetzbuch) zum 1.1.1991 als Jugendwohlfahrt bezeichnet wurde (vgl (vergleiche) Gesetz für Jugendwohlfahrt vom 9.7.1922, RGBl (Reichsgesetzblatt) I 633). Konsequenterweise hält sich die BGW nach ihrer Satzung sachlich zuständig für solche Wohlfahrtspflegeunternehmen, die in der Kinder- und Jugendhilfe Pflege-, Hilfe- und Betreuungsdienste anbieten und entsprechende Einrichtungen unterhalten (vgl (vergleiche) § 3 Abs (Absatz) 1 Buchst (Buchstabe) a der Satzung der BGW (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege) vom 24.5.2024).

- 15 2. Auch bei systematisch-typologischer Betrachtung ist die Tätigkeit als Vorsitzender des Pfadfindervereins nach ihrem Gesamtbild der Kinder- und Jugendhilfe und damit der Wohlfahrtspflege zuzuordnen. Die Typusmerkmale der alternativ in Betracht zu ziehenden Beschäftigung (§ 2 Abs (Absatz) 1 Nr (Nummer) 1 SGB VII (Sozialgesetzbuch Siebtes Buch - Gesetzliche Unfallversicherung) iVm (in Verbindung mit) § 1 Abs (Absatz) 1 Satz 1, § 7 SGB IV (Sozialgesetzbuch Viertes Buch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung)), Wie-Beschäftigung (§ 2 Abs (Absatz) 2 Satz 1 SGB VII (Sozialgesetzbuch Siebtes Buch - Gesetzliche Unfallversicherung)) oder des bürgerschaftlichen Engagements (§ 3 Abs (Absatz) 1 Nr (Nummer) 4 SGB VII (Sozialgesetzbuch Siebtes Buch - Gesetzliche Unfallversicherung)) liegen nicht vor, wie das LSG (Landessozialgericht) zu Recht angenommen hat und was die Beteiligten auch nicht bezweifeln.

- 16 Um den Begriff der allgemeinen Wohlfahrtspflege in § 2 Abs (Absatz) 1 Nr (Nummer) 9 SGB VII (Sozialgesetzbuch Siebtes Buch - Gesetzliche Unfallversicherung)

jugendhilferechtlich zu konkretisieren und auszufüllen, sind die Bestimmungen des SGB VIII (Sozialgesetzbuch Achstes Buch - Kinder- und Jugendhilfe) über die dort geregelte Kinder- und Jugendhilfe ergänzend heranzuziehen (vgl (vergleiche) zu diesem Vorgehen BSG (Bundessozialgericht) Urteile vom 31.1.2012 - B 2 U 3/11 R - SozR (Sozialrecht (Entscheidungssammlung)) 4-2700 § 2 Nr (Nummer) 18 RdNr (Randnummer) 19 ff (folgende) und grundlegend vom 26.6.1985 - 2 RU 79/84 -

BSGE (Entscheidungen des Bundessozialgerichts (Entscheidungssammlung)) 58, 210 = SozR (Sozialrecht (Entscheidungssammlung)) 2200 § 539 Nr (Nummer) 111 = juris RdNr (Randnummer) 16 zum BSHG (Bundessozialhilfegesetz); Bereiter-Hahn/Mehrtens, Gesetzliche UV (Unfallversicherung), Stand 2/2025, § 2

Anm (Anmerkung) 20.18). Die Durchführung wöchentlicher Gruppenstunden und mehrtägiger Touren und Ausflüge durch Verbände, Gruppen und Initiativen der Jugend (§ 11 Abs (Absatz) 2 Satz 1

SGB VIII (Sozialgesetzbuch Achstes Buch - Kinder- und Jugendhilfe)) gehören zu den klassischen Aufgaben und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, zu denen ua (unter anderem) die Jugendarbeit in Spiel, Sport und Geselligkeit (§ 11

Abs (Absatz) 3 Nr (Nummer) 2

SGB VIII (Sozialgesetzbuch Achstes Buch - Kinder- und Jugendhilfe)) sowie die Kinder- und Jugenderholung (§ 11 Abs (Absatz) 3 Nr (Nummer) 5

SGB VIII (Sozialgesetzbuch Achstes Buch - Kinder- und Jugendhilfe)) zählen. Dabei ist die Betreuung von Kindern (§ 7 Abs (Absatz) 1 Nr (Nummer) 1

SGB VIII (Sozialgesetzbuch Achstes Buch - Kinder- und Jugendhilfe)) in wöchentlichen Gruppenstunden durch Mitglieder des Pfadfindervereins außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages (Kindertagespflege) nach § 43 Abs (Absatz) 1

SGB VIII (Sozialgesetzbuch Achstes Buch - Kinder- und Jugendhilfe) von vornherein erlaubnisfrei, weil weder Entgeltlichkeit festgestellt noch der dort genannte zeitliche Mindestumfang (mehr als 15 Stunden wöchentlich länger als drei Monate) erreicht ist. Dasselbe gilt für die Veranstaltung mehrtägiger Ferienfreizeiten

(Pfadfindertouren, -ausflüge und -fahrten) über Tag und Nacht (Vollzeitpflege), die bis zur Dauer von acht Wochen (§ 44 Abs (Absatz) 1 Satz 2 Nr (Nummer) 4

SGB VIII (Sozialgesetzbuch Achstes Buch - Kinder- und Jugendhilfe)) keine behördliche Erlaubnis (Wiesner in ders (derselbe)/Wapler,

SGB VIII (Sozialgesetzbuch Achstes Buch - Kinder- und Jugendhilfe), 6.

Aufl (Auflage) 2022, § 75 RdNr (Randnummer) 1) und keinen Eignungsnachweis der Betreuer voraussetzt. Folglich hängt auch der Unfallversicherungsschutz des Klägers nach § 2 Abs (Absatz) 1 Nr (Nummer) 9

SGB VII (Sozialgesetzbuch Siebtes Buch - Gesetzliche Unfallversicherung) weder von einem Sachkundenachweis noch von dem Erlass eines gestaltenden Verwaltungsakts oder einer Zertifizierung ab.

- 17 Gleichwohl ist nicht jeder Umgang mit Kindern und Jugendlichen als Tätigkeit in der Wohlfahrtspflege versichert. Um den Unfallversicherungsschutz in seinen Grenzbereichen näher zu konturieren, müssen Versicherte selbst auf dem Gebiet der Jugendhilfe iS (im Sinne) des § 1 SGB VIII (Sozialgesetzbuch Achstes Buch - Kinder- und Jugendhilfe) tätig werden (*dazu a*), dabei im Kern gemeinnützige Ziele verfolgen (*dazu b*), ein Mindestmaß an Eignung aufweisen (*dazu c*) und die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten (*dazu d*; vgl (vergleiche) zu derartigen Kriterien als Orientierungshilfe § 75 Abs (Absatz) 1 SGB VIII (Sozialgesetzbuch Achstes Buch - Kinder- und Jugendhilfe)). Die Definition der Wohlfahrtspflege in § 66 Abs (Absatz) 2 AO (Abgabenordnung) für Zwecke des Steuerrechts ist für die sozialversicherungsrechtliche Begriffsbestimmung ohne Belang (*dazu e*).
- 18 a) Der Versicherte muss - wie es § 2 Abs (Absatz) 1 Nr (Nummer) 9 SGB VII (Sozialgesetzbuch Siebtes Buch - Gesetzliche Unfallversicherung) mit dem Erfordernis des Tätigseins in der Wohlfahrtspflege ausdrückt - selbst Aufgaben der Jugendhilfe erfüllen und persönlich dazu beitragen, die Entwicklung junger Menschen zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern (vgl (vergleiche) § 1 Abs (Absatz) 1 SGB VIII (Sozialgesetzbuch Achstes Buch - Kinder- und Jugendhilfe)). Die bloße Bereitstellung finanzieller, sächlicher oder personeller Mittel (durch Spender, Sponsoren, Schenker, Stifter) genügt ebenso wenig wie die Vertretung kinder- und jugendpolitischer Forderungen gegenüber Politik und Öffentlichkeit (*Trésoret in jurisPK (juris PraxisKommentar)-* SGB VIII (Sozialgesetzbuch Achstes Buch - Kinder- und Jugendhilfe), 3. Aufl (Auflage), Stand 1.8.2022, § 75 RdNr (Randnummer) 42) oder die allgemeine Aufklärung und Information über jugendspezifische Themen. Die Verfolgung der kinder- und jugendhilferechtlichen Ziele muss in der praktischen Kinder- und Jugendarbeit - neben anderen Aufgaben und Belangen - einen gewichtigen (tendenziell: den) Schwerpunkt bilden (*Trésoret, aaO (am angegebenen Ort), § 75 RdNr (Randnummer) 44*). Deshalb reichen Angebote ohne jugendspezifische Zielsetzung sowohl an Erwachsene als auch an Jugendliche nicht aus. Auch der - reine - Sportbetrieb für Kinder und Jugendliche in bloßen Freizeit- und Sportvereinen genügt nicht, ohne dass Inklusions- oder Integrationssportvereine von vornherein ausgeschlossen wären. Aufgrund ihrer spezifischen Zweck- und Zielsetzung gehört auch die Betätigung in Jugendorganisationen politischer Parteien oder Gruppierungen (vgl (vergleiche) dazu § 3 Abs (Absatz) 1 Nr (Nummer) 4, § 6 Abs (Absatz) 1 Satz 1 Nr (Nummer) 5 SGB VII (Sozialgesetzbuch Siebtes Buch - Gesetzliche Unfallversicherung)) ebenso wenig zur Wohlfahrtspflege wie die bloße Vermittlung theoretischer Kenntnisse und praktischer Fähigkeiten in schulisch-beruflichen oder sonstigen Kontexten der Aus-, Fort- und Weiterbildung (vgl (vergleiche) dazu § 2 Abs (Absatz) 1 Nr (Nummer) 2 und 8 SGB VII (Sozialgesetzbuch Siebtes Buch - Gesetzliche Unfallversicherung)). Gleiches gilt für Aktivitäten, die überwiegend der Lehre und Verbreitung einer

Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft dienen (*Trésoret, aaO (am angegebenen Ort), RdNr (Randnummer) 45; Wiesner in ders (derselbe) /Wapler, SGB VIII (Sozialgesetzbuch Ahtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe), 6. Aufl (Auflage) 2022, § 75 RdNr (Randnummer) 9; zu öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften und deren Einrichtungen s auch § 2 Abs (Absatz) 1 Nr (Nummer) 10 Buchst (Buchstabe) b SGB VII (Sozialgesetzbuch Siebtas Buch - Gesetzliche Unfallversicherung*)). Der Kläger war als Vorsitzender des Pfadfindervereins selbst in der Kinder- und Jugendhilfe tätig, die den Schwerpunkt der Vereinsarbeit bildete.

- 19 b) Der Versicherte handelt gemeinnützig, wenn die zuständige Steuerbehörde das Unternehmen, für das er tätig wird, als gemeinnützig anerkannt hat. Andernfalls ist zu prüfen, ob die Tätigkeit in erster Linie auf die selbstlose Sorge und das allgemeine Wohl von Kindern und Jugendlichen ausgerichtet ist und nicht vornehmlich eigenwirtschaftlichen Zwecken dient (zB (zum Beispiel) bei kommerziellen Freizeitangeboten an Kinder und Jugendliche) oder von vornherein nur einem fest abgeschlossenen Personenkreis zugutekommt (zB (zum Beispiel) Kindern und Jugendlichen einer Familie, von Belegschaftsangehörigen eines Unternehmens). Der eingetragene Pfadfinderverein, dem der Kläger vorstand, war nach den Feststellungen des LSG (Landessozialgericht) als gemeinnützig anerkannt und prinzipiell offen für alle Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen.
- 20 c) Dass Erwachsene, die sich in der Kinder- und Jugendhilfe engagieren, ein Mindestmaß an Eignung aufweisen, darf unterstellt werden, solange sich Gegenteiliges nicht aus dem Gesamtbild ihres Verhaltens erschließt oder sonstige greifbare Anhaltspunkte bekannt werden, die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten (*vgl (vergleiche) dazu zB (zum Beispiel) VG (Verwaltungsgericht) Aachen Beschluss vom 15.5.2006 - 2 L 193/06 - juris; VG (Verwaltungsgericht) Ansbach Beschluss vom 23.2.2006 - AN 14 K 05.01916 - juris; VG (Verwaltungsgericht) Karlsruhe Urteil vom 23.1.2001 - 2 K 4132/98 - juris*). Gegen die Eignung des Klägers als Tätiger in der Kinder- und Jugendhilfe bestehen auf Grundlage des festgestellten Sachverhalts keinerlei Anhaltspunkte, zumal "die Aus- und Fortbildung von Personen in Leitungspositionen" nach der Vereinssatzung zu den Zwecken des Pfadfindervereins zählt.
- 21 d) Aus Gründen des Jugendschutzes, der seinerseits Verfassungsrang genießt und entsprechende Schutzpflichten der staatlichen Gemeinschaft begründet, müssen Anbieter im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten. Dies ist nicht der Fall, wenn von ihnen Bestrebungen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung ausgehen (*vgl (vergleiche) zum Begriff § 4 Abs (Absatz) 1 Satz 1 Buchst (Buchstabe) c BVerfSchG (Bundesverfassungsschutzgesetz); näher hierzu BVerwG (Bundesverwaltungsgericht) Beschluss vom 21.7.2010 - 6 C 22.09 - BVerwGE (Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (Entscheidungssammlung))*

137, 275 RdNr (Randnummer) 59 f; vgl (vergleiche) auch
BVerfG (Bundesverfassungsgericht) Beschluss vom 24.5.2005 - 1 BvR 1072/01 -
BVerfGE (Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
(Entscheidungssammlung))

113, 63, 81 = juris RdNr (Randnummer) 69 - Verfassungsschutzbericht "Junge
Freiheit"). Die sog "Verfassungsgewähr" für eine den Zielen des Grundgesetzes
förderliche Arbeit bietet grundsätzlich, wer die Aufgaben der Jugendhilfe als
umfassenden Erziehungsauftrag begreift und junge Menschen befähigen möchte,
ihre Anlagen und Fähigkeiten zu entwickeln, ihre Persönlichkeit zu entfalten, die
Würde Anderer zu achten und ihre Pflichten gegenüber Mitmenschen in Familie,
Gesellschaft und Staat zu erfüllen. Dies schließt eine kritische Auseinandersetzung
mit den bestehenden Verhältnissen nicht aus, solange und soweit die freiheitlich-
demokratische Grundordnung und die unveränderbaren Grundsätze der
Verfassungsordnung nicht in Frage gestellt werden (vgl (vergleiche)

BVerfG (Bundesverfassungsgericht) Beschluss vom 22.5.1975 - 2 BvL 13/73 -
BVerfGE (Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
(Entscheidungssammlung))

39, 334, 347 f - Radikalenerlass und grundlegend Urteil vom 23.10.1952 - 1 BvB
1/51 -

BVerfGE (Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
(Entscheidungssammlung))

2, 1, 12 f - SRP (Sozialistischen Reichspartei)-Verbot; s zum Jugendverband
"REBELL" der MLPD (Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands)

BSG (Bundessozialgericht) Urteil vom 14.12.2021 - B 14 AS 21/20 R -

BSGE (Entscheidungen des Bundessozialgerichts (Entscheidungssammlung)) 133,

187 = SozR (Sozialrecht (Entscheidungssammlung)) 4-4200 § 28 Nr (Nummer) 12,

RdNr (Randnummer) 34; BVerwG (Bundesverwaltungsgericht) Urteile vom

16.2.1978 - V C 33.76 -

BVerwGE (Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
(Entscheidungssammlung))

55, 232, 237 ff (folgende) zu § 9 JWG (Jugendwohlfahrtsgesetz) und vom 6.2.1975 -
II C 68.73 -

BVerwGE (Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
(Entscheidungssammlung))

47, 330, 343 sowie Beschluss vom 1.8.1996 - 5 B 90/96 - Buchholz 436.511 § 74

KJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz)/

SGB VIII (Sozialgesetzbuch Aachtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe) Nr (Nummer) 1).

Unfallversicherungsschutz entfällt somit für Personen, die in der Kinder- und
Jugendhilfe tätig sind und sich nur pro forma zu den Grundprinzipien der
Verfassung bekennen, in ihrer praktischen Arbeit dagegen verfassungsfeindliche
Ziele verfolgen. Auch die Anknüpfung an mit der Verfassung unvereinbare
Traditionen, zB (zum Beispiel) in Namen, Symbolik oder Sprache, schließt eine den
Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit aus. Weder die Vereinsatzung noch die
Aktivitäten des Klägers auf Vereinsebene geben Anlass, an seiner Verfassungstreue
zu zweifeln.

22 e) Aus dem Umstand, dass § 66 Abs (Absatz) 2 AO (Abgabenordnung) den Begriff der Wohlfahrtspflege für das Steuerrecht (§ 1 Abs (Absatz) 1 AO (Abgabenordnung)) legaldefiniert, lässt sich für das Sozialversicherungsrecht nichts herleiten.

Insbesondere enthält § 2 Abs (Absatz) 1 Nr (Nummer) 9

SGB VII (Sozialgesetzbuch Siebtes Buch - Gesetzliche Unfallversicherung) keine stillschweigende Verweisung auf § 66 Abs (Absatz) 2 AO (Abgabenordnung) (zur stillschweigenden Verweisung vgl (vergleiche) BSG (Bundessozialgericht) Urteil vom 29.1.2019 - B 2 U 21/17 R -

BSGE (Entscheidungen des Bundessozialgerichts (Entscheidungssammlung)) 127, 203 = SozR (Sozialrecht (Entscheidungssammlung)) 4-2700 § 185 Nr (Nummer) 2, RdNr (Randnummer) 17; Debus, Verweisungen in deutschen Rechtsnormen, 2008, S 49 f; Stodt, Dynamische Verweisungen, 2023, S 7) und die dort erwähnte

Begrenzung der Wohlfahrtspflege auf die "ausgeübte Sorge für notleidende oder gefährdete Mitmenschen". Bei stillschweigenden Verweisungen, die § 31

SGB I (Sozialgesetzbuch Erstes Buch - Allgemeiner Teil) in den

Sozialleistungsbereichen des SGB (Sozialgesetzbuch) praktisch ausschließt, ergibt sich die Bezugnahme aus der Systematik (Debus, aaO (am angegebenen Ort), S 50 mwN (mit weiteren Nachweisen); Stodt, aaO (am angegebenen Ort), S 7) in den Grenzen des rechtsstaatlichen (Art (Artikel) 20 Abs (Absatz) 3 GG (Grundgesetz)) Bestimmtheitsgebots (BSG (Bundessozialgericht) Urteil vom 29.1.2019 - B 2 U 21/17 R -

BSGE (Entscheidungen des Bundessozialgerichts (Entscheidungssammlung)) 127, 203 = SozR (Sozialrecht (Entscheidungssammlung)) 4-2700 § 185 Nr (Nummer) 2, RdNr (Randnummer) 17 mwN (mit weiteren Nachweisen)). Der

Bedeutungszusammenhang ist hier jedoch dadurch gekennzeichnet, dass der Begriff der Wohlfahrtspflege in § 2 Abs (Absatz) 1 Nr (Nummer) 9

SGB VII (Sozialgesetzbuch Siebtes Buch - Gesetzliche Unfallversicherung) durch die sozialrechtlichen Regelungen, Prinzipien und Wertungen des Kinder- und Jugendhilferechts (

SGB VIII (Sozialgesetzbuch Ahtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe)) ausgefüllt und konkretisiert wird. Für Präzisierungen und Spezifizierungen anhand des Steuerrechts bleibt kein Raum.

23 3. Die Entstehungsgeschichte gibt keinen Grund, den Begriff der "Wohlfahrtspflege" in § 2 Abs (Absatz) 1 Nr (Nummer) 9

SGB VII (Sozialgesetzbuch Siebtes Buch - Gesetzliche Unfallversicherung) enger auszulegen. Das Sozialversicherungsrecht führte ihn erstmals mit dem Dritten Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung vom 20.12.1928 (

RGBl (Reichsgesetzblatt) I 405) in den neugeschaffenen Versicherungstatbestand des § 537 Nr (Nummer) 4b RVO (Reichsversicherungsordnung) ein. Aus dessen Anwendungsbereich schloss das Reichsversicherungsamt (

RVA (Reichsversicherungsamt)) verwaltende Tätigkeiten und rein sportliche Betätigungen aus (EuM 25 S 31, EuM 27 S 44, EuM 30 S 28 und EuM 31 S 437 sowie AN 1930, IV 506 f). Nachdem die 2. BKVO (Berufskrankheiten-Verordnung) vom

11.2.1929 (RGBl (Reichsgesetzblatt) I 27) den Begriff der "Wohlfahrtspflege" unter Nr (Nummer) 22 der Anlage in das Berufskrankheiten-(BK (Berufskrankheit)-)Recht übernommen hatte, forderte das RVA (Reichsversicherungsamt) einschränkend die Unmittelbarkeit der Hilfeleistung (EuM 36 S 145). Hieran anknüpfend hat die Senatsrechtsprechung im BK (Berufskrankheit)-Recht seit jeher Tätigkeiten in der Wohlfahrtspflege auf die unmittelbare Betreuung von Menschen im Sinne eines persönlichen (nicht notwendig körperlichen) Kontakts verengt (BSG (Bundessozialgericht) Urteile vom 26.9.1961 - 2 RU 31/60 - BSGE (Entscheidungen des Bundessozialgerichts (Entscheidungssammlung)) 15, 116, 117 = SozR (Sozialrecht (Entscheidungssammlung)) Nr (Nummer) 1 zu Anl Nr (Nummer) 26 4. BKVO (Berufskrankheiten-Verordnung) und vom 25.10.1957 - 2 RU 122/54 - BSGE (Entscheidungen des Bundessozialgerichts (Entscheidungssammlung)) 6, 74, 77 = SozR (Sozialrecht (Entscheidungssammlung)) Nr (Nummer) 2 zu Anl Nr (Nummer) 39 5. BKVO (Berufskrankheiten-Verordnung)). Diese Betrachtung ist indes der spezifischen Funktion des BK (Berufskrankheit)-Rechts geschuldet, wie der Senat bereits entschieden hat (BSG (Bundessozialgericht) Urteil vom 26.6.1985 - 2 RU 79/84 - BSGE (Entscheidungen des Bundessozialgerichts (Entscheidungssammlung)) 58, 210, 212 = SozR (Sozialrecht (Entscheidungssammlung)) 2200 § 539 Nr (Nummer) 111). Die Anl 1 der geltenden BKV (Berufskrankheiten-Verordnung) verwendet den Begriff der Wohlfahrtspflege, um im Rahmen der BK (Berufskrankheit) 3101 bei Infektionskrankheiten bestimmte Gefährdungsbereiche iS (im Sinne) des § 9 Abs (Absatz) 1 Satz 2 Halbsatz 2 SGB VII (Sozialgesetzbuch Siebtes Buch - Gesetzliche Unfallversicherung) abzugrenzen. Im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege und in Laboratorien bestehen typischerweise akute Ansteckungsgefahren, denen der Versicherungsschutz gegen Infektionsgefahren Rechnung trägt. Um den Versicherungsschutz möglichst zielgenau auf den gefährdeten Personenkreis zuzuschneiden und die Bereiche auszusondern, die keine überdurchschnittlichen Infektionsgefahren aufweisen, ist der Begriff der Wohlfahrtspflege im BK (Berufskrankheit)-Recht restriktiv auszulegen. Diese Begrenzung bezieht sich indes nicht auf den Begriff der Wohlfahrtspflege, sondern darauf, unter welchen Voraussetzungen eine Infektionskrankheit bei einem in der Wohlfahrtspflege Tätigen als BK (Berufskrankheit) anzuerkennen und zu entschädigen ist (BSG (Bundessozialgericht) Urteil vom 26.6.1985 - 2 RU 79/84 - BSGE (Entscheidungen des Bundessozialgerichts (Entscheidungssammlung)) 58, 210, 212 = SozR (Sozialrecht (Entscheidungssammlung)) 2200 § 539 Nr (Nummer) 111). Dagegen geht es im Rahmen des Versicherungspflichttatbestandes des § 2 Abs (Absatz) 1 Nr (Nummer) 9 SGB VII (Sozialgesetzbuch Siebtes Buch - Gesetzliche Unfallversicherung) um den allgemeinen Begriff "Wohlfahrtspflege", der nicht durch seine besondere Funktion im BK (Berufskrankheit)-Recht eingeengt oder vorgeprägt ist.

- 24 Gegen die weite Auslegung lässt sich schließlich auch nicht einwenden, das BSG (Bundessozialgericht) habe § 2 Abs (Absatz) 1 Nr (Nummer) 9 SGB VII (Sozialgesetzbuch Siebtes Buch - Gesetzliche Unfallversicherung) im Urteil vom 13.8.2002 (B 2 U 5/02 R - juris) weder herangezogen noch das Vorliegen von Wohlfahrtspflege erörtert, als es Unfallversicherungsschutz für das Mitglied des Leitungsteams eines eigenständig organisierten Verbandes (Katholische Junge Gemeinde) verneinte, das während einer Jugendfreizeit verunglückte. Denn nach dem dort festgestellten Sachverhalt lag die Anwendung der Vorschrift weder nahe noch ist deren Verletzung gerügt worden. Gleiches gilt für die unterbliebene Heranziehung des § 539 Abs (Absatz) 1 Nr (Nummer) 7 RVO (Reichsversicherungsordnung) für eine Gruppenleiterin, die im Rahmen eines Zeltlagers der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg einen Unfall erlitt (BSG (Bundessozialgericht) Urteil vom 24.3.1998 - B 2 U 13/97 R - SozR (Sozialrecht (Entscheidungssammlung)) 3-2200 § 539 Nr (Nummer) 41).
- 25 4. Der Versicherungsschutz für Tätigkeiten im Gesundheitswesen und der Wohlfahrtspflege soll das im öffentlichen Interesse liegende und dem Wohl der Allgemeinheit dienende gesellschaftliche Engagement im Bereich der sozialen Arbeit honorieren und die damit verbundenen Gefährdungsrisiken (insbesondere Infektionsgefahren) ausgleichen (vgl (vergleiche) dazu Roos/Karmanski/Karl/Herbst in FS Schlegel, 2024, 603, 612). Auch dieser Zweck des Versicherungsschutzes streitet für die weite Auslegung des Versicherungspflichttatbestandes, um alle karitativen Helfer, Aktivisten und Freiwilligen möglichst lückenlos zu erfassen.
- 26 II. Das Engagement des Klägers für den Pfadfinderverein ist nach seinem Gesamtbild dem Typus der ehrenamtlichen Tätigkeit zuzuordnen. Zum Gepräge (Typuskern) jeder ehrenamtlichen Tätigkeit gehört, dass sie unentgeltlich ausgeübt wird und immateriellen Werten, ideellen Zwecken oder dem Gemeinwohl dient (vgl (vergleiche) BSG (Bundessozialgericht) Urteil vom 8.12.2022 - B 2 U 19/20 R - BSGE (Entscheidungen des Bundessozialgerichts (Entscheidungssammlung)) 135, 168 = SozR (Sozialrecht (Entscheidungssammlung)) 4-2700 § 2 Nr (Nummer) 61, RdNr (Randnummer) 20 mwN (mit weiteren Nachweisen); Roos/Karmanski/Karl/Herbst, FS Schlegel, 2024, 603, 612). Der Kläger übte nach den bindenden Feststellungen der Vorinstanz eine "ehrenamtliche Vereinstätigkeit" als "gewählter Ehrenamtsträger" ohne Entlohnung aus. Die in § 163 SGG (Sozialgerichtsgesetz) angeordnete Bindungswirkung erstreckt sich auch auf sog juristische Tatsachen, denen eine rechtliche Würdigung zugrunde liegt, die einen tatsächlichen Zustand, Status oder ein Ereignis zusammenfassen und die nach ihrer rechtlichen Bedeutung durch einen Rechtsbegriff bezeichnet werden. Denn den tatsächlichen Feststellungen (§ 163 SGG (Sozialgerichtsgesetz)) stehen Tatsachen in ihrer juristischen Einkleidung gleich, wenn dies durch einen einfachen, geläufigen Rechtsbegriff des täglichen Lebens geschieht und sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Vorinstanz den Rechtsbegriff fehlerhaft verwendet haben könnte (vgl (vergleiche) dazu BGH (Bundesgerichtshof) Urteile

vom 19.3.2004 - V ZR 104/03 -

BGHZ (Entscheidungen des Bundesgerichtshofs (Entscheidungssammlung)) 158,

295 = juris RdNr (Randnummer) 13 und vom 14.3.1997 - V ZR 9/96 -

BGHZ (Entscheidungen des Bundesgerichtshofs (Entscheidungssammlung)) 135,

92, 95). Zu diesen juristischen Tatsachen gehört der Begriff des Ehrenamtes, dessen

Inhalt das LSG (Landessozialgericht) nicht verkannt hat und gegen dessen

Anwendung im Einzelfall die Beklagte keine zulässigen und begründeten

Verfahrensrügen erhoben hat. Eine Gewinnerzielungsabsicht des Klägers hat das

LSG (Landessozialgericht) weder festgestellt oder angedeutet noch ist dies sonst

erkennbar.

- 27 B. Der abstrakt-generell versicherten Tätigkeit als ehrenamtlich Tätiger in der Wohlfahrtspflege ist die konkret-individuelle Verrichtung zur Zeit des Ereignisses - das Aussteigen aus dem Pfadfinderbus zum Abladen von Zeltmaterial des Vereins - wertend zuzurechnen. Entscheidender Wertungsfaktor und maßgebendes Zurechnungskriterium ist die objektivierbare Handlungstendenz (stRspr (ständige Rechtsprechung); BSG (Bundessozialgericht) Urteile vom 26.9.2024 - B 2 U 14/22 R - zur Veröffentlichung in BSGE (Entscheidungen des Bundessozialgerichts (Entscheidungssammlung)) und SozR (Sozialrecht (Entscheidungssammlung)) 4 vorgesehen - juris RdNr (Randnummer) 18, vom 30.3.2023 - B 2 U 1/21 R - SozR (Sozialrecht (Entscheidungssammlung)) 4-2700 § 2 Nr (Nummer) 62 RdNr (Randnummer) 37 und vom 8.12.2022 - B 2 U 14/20 R - BSGE (Entscheidungen des Bundessozialgerichts (Entscheidungssammlung)) 135, 155 = SozR (Sozialrecht (Entscheidungssammlung)) 4-2700 § 2 Nr (Nummer) 60, RdNr (Randnummer) 39). Danach besteht der sachliche Zusammenhang zwischen der Verrichtung und der versicherten Tätigkeit, wenn das objektiv beobachtbare Verhalten des Verletzten - aus seiner subjektiven Sicht - zumindest auch dem Unternehmen (§ 121 Abs (Absatz) 1 Satz 1 SGB VII (Sozialgesetzbuch Siebtes Buch - Gesetzliche Unfallversicherung)) des Unternehmers (§ 136 Abs (Absatz) 3 SGB VII (Sozialgesetzbuch Siebtes Buch - Gesetzliche Unfallversicherung)) dienen, nutzen bzw (beziehungsweise) zugutekommen sollte, diese subjektive Ziel- und unternehmensdienliche Zweckrichtung in den realen Gegebenheiten eine Stütze findet, dh (das heißt) objektivierbar ist, und die schadenstiftende Verrichtung den objektiven Interessen des Unternehmers zumindest mutmaßlich entsprach (BSG (Bundessozialgericht) Urteil vom 27.6.2024 - B 2 U 3/22 R - zur Veröffentlichung in BSGE (Entscheidungen des Bundessozialgerichts (Entscheidungssammlung)) und SozR (Sozialrecht (Entscheidungssammlung)) 4-2700 § 8 Nr (Nummer) 85 vorgesehen - juris RdNr (Randnummer) 17). Diese Voraussetzungen sind nach den Feststellungen des LSG (Landessozialgericht) erfüllt. Als der Kläger den Pfadfinderbus verließ und auf Glatteis ausrutschte, wollte er aus seiner subjektiven Sicht unternehmereigenes Zeltmaterial abladen, um es auf seine Dichtheit zu

überprüfen, ggf (gegebenenfalls) zu reparieren und für künftige Unternehmungen (Pfadfindertouren, -ausflüge und -fahrten) des Vereins vorzubereiten. Dies entsprach den objektiven Interessen des Pfadfindervereins, der in der kommenden Saison für Kinder und Jugendliche ua (unter anderem) Zeltlager anbieten wollte. Für den Versicherungsschutz ist dabei belanglos, dass der Kläger nicht unmittelbar bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen, sondern im Vorfeld konkreter Betreuungsmaßnahmen ausgerutscht ist. § 2 Abs (Absatz) 1 Nr (Nummer) 9 SGB VII (Sozialgesetzbuch Siebtes Buch - Gesetzliche Unfallversicherung) zieht den Kreis der abstrakt-generell versicherten Tätigkeit mit dem Typusbegriff der "Wohlfahrtspflege" weit. Die konkrete Zurechnung im Einzelfall erfolgt maßgeblich anhand der objektivierten Handlungstendenz. Deshalb ist hier auch unerheblich, ob der Kläger mit dem Abladen des Zeltmaterials Mitgliedschaftspflichten aus seiner Vereinsmitgliedschaft erfüllte, was im Übrigen nur dem Versicherungsschutz nach § 2 Abs (Absatz) 2 Satz 1 SGB VII (Sozialgesetzbuch Siebtes Buch - Gesetzliche Unfallversicherung) (Wie-Beschäftigung) entgegengehalten werden könnte (*BSG (Bundessozialgericht) Urteile vom 24.3.1998 - B 2 U 13/97 R - SozR (Sozialrecht (Entscheidungssammlung)) 3-2200 § 539 Nr (Nummer) 41 S 167 f, vom 29.4.1982 - 2 RU 83/80 - juris RdNr (Randnummer) 25 und vom 12.5.1981 - 2 RU 40/79 - BSGE (Entscheidungen des Bundessozialgerichts (Entscheidungssammlung)) 52, 11, 14 = SozR (Sozialrecht (Entscheidungssammlung)) 2200 § 539 Nr (Nummer) 81*).

- 28 C. Der Senat kann jedoch anhand der tatrichterlichen Feststellungen nicht abschließend beurteilen, ob der Kläger im Bereich des rechten Oberschenkels einen Gesundheitserstschaden erlitten hat, als er beim Verlassen des Pfadfinderbusses auf Glatteis ausrutschte. Das LSG (Landessozialgericht) gibt insofern nur die Angaben des Klägers wieder, am 9.2.2019 auf vereistem Untergrund mit dem rechten Bein unter ein Auto gerutscht und rechts ventral mit dem Oberschenkel angeprallt zu sein, wobei es zu einem "Ruck" im Oberschenkel rechts gekommen sei. Eine Sehnenteiltraktur im rechten Oberschenkel mit Hämatomen und einer Gehstörung wurde durchgangsärztlich erst am 12.3.2019 festgestellt, nachdem der Kläger bei einer privaten Umbaumaßnahme am 9.3.2019 einen Riss im rechten Oberschenkel verspürt hatte. Nähere Ermittlungen zu den Ursachenzusammenhängen hat das LSG (Landessozialgericht) - auf der Grundlage seiner Rechtsauffassung folgerichtig - nicht durchgeführt. Dies wird es im wiedereröffneten Berufungsverfahren nachzuholen haben.
- 29 D. Soweit der Kläger schließlich die unterbliebene Beiladung der BGW geltend macht, greift diese Verfahrensrüge nicht durch (§ 170 Abs (Absatz) 3 Satz 1 SGG (Sozialgerichtsgesetz)). Denn die Beklagte hat den Beginn ihrer Zuständigkeit mit (Rück-)Wirkung zum 24.6.1998 durch schriftlichen (Zuständigkeits-)Bescheid

vom 11.2.2022 gegenüber dem Pfadfinderverein festgestellt (vgl (vergleiche) § 133

Abs (Absatz) 1

SGB VII (Sozialgesetzbuch Siebtes Buch - Gesetzliche Unfallversicherung)).

- 30 E. Das LSG (Landessozialgericht) wird auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.

ECLI:DE:BSG:2025:250325UB2U323R0

Download

- B 2 U 3/23 R (PDF, 368KB, nicht barrierefrei)

Verhandlung

- B 2 U 3/23 R, 25.03.2025 12:00 Uhr

© Bundessozialgericht - 2025

